



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 23.03.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE); Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Uettingen im Verein Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V.
- 2 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 3 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen
- 4 Bauantrag; Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 1484, Am Bühl 1, Uettingen
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Boche, Ina

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 23.02.2022 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE); Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Uettingen im Verein Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V.
--------------	--

Sachverhalt:

Als rechtlicher Rahmen des Prozesses zur Erstellung und Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes haben die Vertreter der 13 ILE-Gemeinden die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt. In der Versammlung am 20.11.2014 wurde die Gründung des Vereins „Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V.“ beschlossen. Der Verein gab sich eine Vereinssatzung und verabschiedete zur Regelung der Finanzierung des Vereins eine Beitragsordnung.

Die Gemeinde Uettingen hat in den Jahren 2016 bis 2021 Mitgliedsbeiträge i.H.v. insgesamt 34.821,50 € an den Verein gezahlt. Für das Anlegen von Blühstreifen auf gemeindlichen Flächen hat die Gemeinde Uettingen im Jahr 2018 ein Zuschuss i.H.v. 19,50 € von der Allianz Waldsassengau e.V. erhalten. Der Mitgliedsbeitrag betrug zum Stand 30.06.2020 4,00 €/Einwohner.

Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit bereits mehrfach über die Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft der Gemeinde Uettingen im Verein Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V. diskutiert. Nachdem die Kosten-Nutzen-Analyse für die Jahre 2016 – 2021 für die Gemeinde Uettingen kein positives Ergebnis aufzeigt, soll über die Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt beraten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Mitgliedschaft der Gemeinde Uettingen im Verein Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e.V. gem. § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung frist- und formgerecht zum Ende des Kalenderjahres 2022 zu kündigen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 2 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 2	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 beschlossen, die Schmutzwassergebühr in Höhe von derzeit 2,90 €/m³ auf 4,00 €/m³ anzuheben und die Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,25 €/m² auf 0,40 €/m² ab dem 01.07.2022 zu erhöhen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Uettingen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2022 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Uettingen, ???.???.2022

(Siegel)

Schüttler
1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 beschlossen, die Gebührensätze -Grundgebühr- und die Wasserverbrauchsgebühr ab dem 01.07.2022 zu erhöhen.

Für den Vollzug des Beschlusses ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-WAS erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Uettingen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2022 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	70,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	80,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	100,00 €/Jahr

Gartenwasserbezirk bis 4 m³/h 30,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2022 in Kraft.

Uettingen, 00.00.2022

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 4 Bauantrag; Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 1484, Am Bühl 1, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 04.03.2022, eingegangen am 07.03.2022, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen, das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Am Bühl 1, Fl.Nr. 1484, im Außenbereich von Uettingen durch einen Anbau um einen zusätzlichen Wohnraum zu erweitern.

Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB; dort sind gem. Abs. 4 Nr. 5 Vorhaben zulässig, bei denen es sich um die Erweiterung eines genehmigten Wohngebäudes handelt, die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Wohngebäude angemessen sowie zur eigenen Nutzung bestimmt ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, sodass der Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 1

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

-keine Geschäftsfälle-

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Ina Boche
Schriftführer